



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
05.04.2018

5.40.00 Nr. 1
Satzung für Partnerschafts-, Kooperations- und Austauschabkommen
mit ausländischen Institutionen

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Partnerschafts-, Kooperations- und Austauschabkommen mit ausländischen Institutionen In der Neufassung vom 20.03.2018

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Abkommen: Zweck und Voraussetzungen.....	2
§ 2 Vorbereitende Vereinbarungen.....	2
§ 3 Arten von Abkommen	2
§ 4 Verfahrensregelungen	3
§ 5 Beauftragte.....	3
§ 6 Laufzeit und Status von Abkommen.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Präambel

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie strebt die Justus-Liebig-Universität (JLU) den qualitätsorientierten Ausbau und die nachhaltige Pflege ihres internationalen Netzwerks an, um in Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen zu exzellenten Ergebnissen in Forschung und Lehre zu gelangen. Aus diesem Grund pflegt die JLU institutionalisierte Verbindungen zu Partnerinstitutionen weltweit. Basis dieser Verbindungen sind schriftliche Abkommen zwischen der JLU und diesen Partnerinstitutionen, die die Ziele der Internationalisierungsstrategie verfolgen. Die in dieser Satzung aufgeführten Abkommen bilden den Rahmen für eine instituts- bzw. fachbereichsweite oder fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und Institutionen.

§ 1 Abkommen: Zweck und Voraussetzungen

Der Abschluss von Abkommen mit ausländischen Hochschulen und Institutionen erfolgt nur, wenn ihm längerfristige Interessen der Beteiligten zugrunde liegen sowie auf beiden Seiten ein breites Vernetzungs- und Kooperationsinteresse besteht und wissenschaftliche Verbindungen der JLU zu der jeweiligen Hochschule oder Institution zu erwarten sind, aus denen ein weiteres Entwicklungspotential für die beteiligten Institutionen hervorgeht und

- entweder der Zugang zu einer ausländischen Hochschule oder Institution geöffnet wird, indem der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Studierenden, Promovierenden, oder administrativ-technischem Personal ermöglicht wird oder
- dadurch Förderungsmöglichkeiten erschlossen werden.

§ 2 Vorbereitende Vereinbarungen

(1) Als Vorstufe zu einem Austausch- oder Kooperationsabkommen und zur Verfolgung der Ziele nach § 1 kann die JLU in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn eine formalisierte Vereinbarung verpflichtender Bestandteil von Antragsverfahren z.B. zur Einwerbung von Fördermitteln ist, zunächst Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding oder Letters of Intent) mit ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen abschließen.

(2) Die maximale Laufzeit von Absichtserklärungen beträgt in der Regel zwei Jahre. Schließt sich kein formalisiertes Austausch- bzw. Kooperationsabkommen an oder ist ein solches nicht zu erwarten, ist eine Verlängerung der Absichtserklärungen ausgeschlossen.

§ 3 Arten von Abkommen

(1) Mit ausländischen Hochschulen oder Institutionen können nach näherer Bestimmung durch diese Satzung die folgenden Arten von Abkommen geschlossen werden:

- a) Austauschabkommen,
- b) Kooperationsabkommen sowie
- c) Partnerschaftsabkommen.

(2) Austauschabkommen bilden den Rahmen für den Austausch von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Lehrenden, administrativ technischem Personal sowie von Informationen über Lehr- und Forschungsaktivitäten. Austauschabkommen können mit ausländischen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulen abgeschlossen werden, wenn der Abschluss im Interesse mindestens eines Fachbereichs oder Zentrums an der JLU sowie an der jeweiligen ausländischen Hochschule liegt.

(3) Kooperationsabkommen bilden den Rahmen für eine Zusammenarbeit, die über den Austausch von Hochschulangehörigen hinausgeht und die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekten, die Nutzung der gegenseitig verfügbaren Infrastrukturen, gemeinsame Promovierendenausbildung oder gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen miteinschließt. Kooperationsabkommen können mit ausländischen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulen abgeschlossen werden, wenn der Abschluss im Interesse mehrerer Fachbereiche und/oder Zentren an der JLU sowie an der jeweiligen ausländischen Hochschule liegt oder von mehreren Instituten oder Professuren verschiedener Fachrichtungen eines Fachbereichs an der JLU sowie an der jeweiligen ausländischen Hochschule getragen wird. Kooperationsabkommen können auch mit außeruniversitären Institutionen geschlossen werden, sofern gewährleistet ist, dass der wissenschaftliche Rang dem einer Universität entspricht.

(4) Partnerschaftsabkommen bilden den Rahmen für eine breite Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule oder Institution, die basierend auf jahrelangen erfolgreichen Kooperationsverbindungen gewachsen ist und mehrere Fachbereiche miteinschließt. Darunter fallen der Austausch von Hochschulangehörigen aus unter-

Satzung für Partnerschafts-, Kooperations- und Austauschabkommen mit ausländischen Institutionen	05.04.2018	5.40.00 Nr. 1
--	------------	---------------

schiedlichen Fächern, gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte in verschiedenen Disziplinen, gemeinsame Veranstaltungen sowie die gemeinsame Promovierendenausbildung in mehreren Fachbereichen der JLU sowie der Partnerhochschule bzw. -institution. Partnerschaftsabkommen können mit ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen abgeschlossen werden, wenn der Abschluss im Gesamtinteresse der Universität liegt und das gesamte Fächerspektrum oder einen größeren Teil der JLU umfasst.

(5) Alle Abkommen sind entweder in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

(6) Mit dem Abschluss von Abkommen ist keine grundsätzliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel verbunden.

§ 4 Verfahrensregelungen

(1) Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Abgabe von Absichtserklärungen sind über das Dekanat bzw. das Direktorium an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, über die sie oder er im Benehmen mit dem Dekanat bzw. Direktorium entscheidet.

(2) Vorschläge für den Abschluss von Kooperations- und Austauschabkommen sind durch das Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, bei Abkommen, die für ein Zentrum abgeschlossen werden sollen, durch das jeweilige Direktorium, an das Präsidium zu richten. In dem Verfahren ist darzulegen, aus welchen Gründen der Abschluss des Abkommens angestrebt wird. Dabei sind

- diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der JLU zu nennen, die bereits Beziehungen zu der jeweiligen Hochschule oder Institution haben bzw. aufbauen wollen und diese Beziehungen kurz darzustellen.
- Angaben über die Hochschule oder Institution (u.a. Struktur sowie deren wissenschaftlicher Rang) zu machen, mit der das Abkommen abgeschlossen werden soll.

(3) Vorschläge für die Beendigung, Verlängerung und Änderung der Art eines Abkommens sind durch das Dekanat bzw. Direktorium, an dem das Abkommen formal angesiedelt ist, und das die Beauftragte oder den Beauftragten stellt, an das Präsidium zu richten.

(4) Über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Abkommen entscheidet das Präsidium, über Partnerschaftsabkommen im Benehmen mit dem erweiterten Präsidium. Die Abkommen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet. Sie oder er berichtet dem Senat über neue Abkommen sowie Kündigungen von Abkommen.

§ 5 Beauftragte

(1) Für jedes Abkommen ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter, für Partnerschaftsabkommen Partnerschaftsbeauftragte, aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu benennen.

(2) Alle Beauftragten, außer Partnerschaftsbeauftragte, sind von ihrem jeweiligen Dekanat, bzw. Direktorium auf drei Jahre zu benennen. Der Name der oder des Beauftragten ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(3) Ist eine Beauftragung ausgelaufen, so benennt das Dekanat auf eigene Veranlassung eine neue Beauftragte oder einen neuen Beauftragten; Wiederbenennungen bzw. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die oder der Beauftragte:

- pflegt den Kontakt und die Verbindungen an die jeweilige Partnerhochschule bzw. -institution und fördert und unterstützt die Aktivitäten innerhalb des Abkommens, er oder sie ist Ansprechpartner des Präsidiums.
- berichtet einmal im Jahr schriftlich und auf dem Dienstweg über die Entwicklung der Beziehungen im Jahresbericht an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Partnerschaftsbeauftragte werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Präsidium benannt. Die bzw. der Beauftragte legt ihren bzw. seinen Jahresbericht der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.

Satzung für Partnerschafts-, Kooperations- und Austauschabkommen mit ausländischen Institutionen	05.04.2018	5.40.00 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 6 Laufzeit und Status von Abkommen

- (1) Die Laufzeit von Abkommen ist im jeweiligen Vertrag geregelt. Abkommen können nach Auslaufen ihrer Vertragslaufzeit verlängert werden.
- (2) Die JLU kann ihre Abkommen mit ausländischen Hochschulen und Institutionen erneuern. Gründe für eine Erneuerung können u.a. Erweiterungen der Verträge, Anpassungen an Aktivitäten im Rahmen des Abkommens, Jubiläen oder veränderte Bedingungen sein, die einer Änderung des Vertrages bedürfen.
- (3) Die Möglichkeit der Kündigung bemisst sich nach den vertraglichen Regelungen und erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit den an der JLU Beteiligten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 20.03.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen